

E-Rad, Pedelec, S-Pedelec, E-Bike – Was ist eigentlich was? Ein kleiner Wegweiser durch das Begriffs-Chaos

Pedelec

- steht für Pedal Electric Cycle (etwa: pedal-elektrisch betriebenes Fahrrad)
- auch E-Rad oder Pedelec-25 genannt; fälschlicherweise oft auch »E-Bike«
- Elektromotor unterstützt den Fahrerenden nur beim Pedalieren bis zu einer Geschwindigkeit von maximal 25 km/h, eine Anfahr- und Schiebehilfe ist bis maximal 6 km/h zulässig
- maximale Nenndauerleistung des Motors von 250 Watt
- sind **rechtlich herkömmlichen Fahrrädern gleichgestellt** (keine Helmpflicht, kein Mindestalter, keine Versicherungspflicht)
- hatten 2016 einen Marktanteil von rund 99 Prozent aller verkauften Elektro-Fahrräder
- besonders geeignet für alle, die gerne bei Steigungen oder längeren Strecken auf eingebauten Rückenwind setzen; auch für Berufspendler mit längeren Arbeitswegen

S-Pedeles

- Kurzform für schnelles Pedelec, auch schnelles Elektrofahrrad oder Pedelec-45
- optisch von herkömmlichen Pedeles i.d.R. nicht zu unterscheiden
- Elektromotor unterstützt den Fahrerenden nur beim Pedalieren bis zu einer Geschwindigkeit von maximal 45 km/h und darf eine Leistung bis zu 4.000 Watt (vor 2017: 500 Watt) haben, dabei darf der Motor die vom Fahrer aufgebrachte Kraft maximal vervierfachen
- gelten rechtlich als Kraftfahrzeug (Kleinkraft- oder Kraftrad nach EG-Richtlinie 2002/24/EG)
- zum Fahren wird mindestens ein Führerschein der Klasse AM benötigt, gilt für diejenigen, die ab dem 01.04.1965 geboren wurden, ansonsten reicht der Personalausweis aus
- Mindestalter: 16 Jahre
- benötigt ein Versicherungskennzeichen
- dürfen nicht entgegen von Einbahnstraßen fahren
- dürfen innerorts und außerorts nicht auf Radwegen, in für Radfahrende freigegebenen Fußgängerzonen und in Parks fahren
- dürfen keine Kinder in Fahrradanhängern transportieren
- es besteht Helmpflicht
- besonders geeignet für alle, die es gern schnell und sportlich mögen und sich trotzdem körperlich betätigen wollen

E-Bikes

- können per Drehgriff oder Schaltknopf mit einer Geschwindigkeit von bis zu 45 km/h fahren, auch **ohne dass der Fahrende dafür in die Pedale treten muss**
- gelten rechtlich als Kraftfahrzeug (je nach bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit als Leichtmofa, Mofa oder Kleinkraftrad nach EG-Richtlinie 2002/24/EG)
- zum Fahren wird mindestens eine Mofa-Prüfbescheinigung benötigt, für als Kleinkraftrad eingestufte E-Bikes bis 45 km/h benötigt man einen Führerschein der Klasse AM (für diejenigen, die vor dem 01.04.1965 geboren wurden, reicht der Personalausweis aus)
- Mindestalter für Modelle bis maximal 25 km/h: 15 Jahre, für Modelle bis 45 km/h, die als Kleinkraftrad eingestuft werden: 16 Jahre
- alle E-Bike-Varianten benötigen ein Versicherungskennzeichen
- dürfen nicht entgegen von Einbahnstraßen fahren
- dürfen innerorts nicht auf Radwegen, in für Radfahrende freigegebenen Fußgängerzonen und in Parks fahren; einzige Ausnahmen: Radwege innerorts, die mit dem Verkehrsschild »E-Bike frei« gekennzeichnet sind, dürfen von E-Bikes, nicht aber von S-Pedeles befahren werden; außerorts dürfen E-Bikes generell auf Radwegen fahren
- dürfen keine Kinder in Fahrradanhängern transportieren
- es besteht Helmpflicht, wenn die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit über 20 km/h liegt; Fahrer von E-Bikes als Leichtmofa sind von der Helmpflicht befreit
- besonders geeignet für alle, die es bequem haben, aber trotzdem bei Bedarf in die Pedale treten wollen, und als ökologischere Alternative zum herkömmlichen Mofa oder Moped